

Verbandssatzung

des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZOWA) in ihrer Sitzung am 22.06.2005 folgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Dienstsiegel und Rechtsform

- (1) Die in § 2 aufgeführten Städte und Gemeinden bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Schwedt/Oder, Wasserplatz 1.
- (3) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung".
- (4) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel, das aus dem Wappen des Landes Brandenburg und den Namen des Zweckverbandes in Umschrift besteht. Es hat einen Durchmesser von 35 mm.
- (5) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl und dem Nutzen seiner Mitglieder. Der Zweckverband strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

§ 2 Mitglieder, Stimmzahl

(1) Mitglieder des Zweckverbandes sind folgende Städte und Gemeinden:

1. Angermünde
2. Schwedt/Oder
3. Casekow
4. Gartz (Oder) für die Ortsteile Gartz (Oder), Geesow und Hohenreinkendorf
5. Hohenselchow – Groß Pinnow
6. Mescherin
7. Tantow
8. Berkholz – Meyenburg
9. Mark Landin
10. Pinnow
11. Schöneberg
12. Passow
13. Gramzow für den Ortsteil Polßen
14. Zichow

(2) Auf die Städte Schwedt und Angermünde entfallen zusammen 50 % der Stimmen, auf die übrigen Verbandsmitglieder zusammen 50 % der Stimmen.

Die übrigen Verbandsmitglieder haben je angefangene 100 Einwohner eine Stimme. Die Summe der Stimmzahlen ergibt 50 % der satzungsmäßigen Stimmzahl. Die verbleibenden 50 % der Stimmen verteilen sich auf die Stadt Schwedt mit 80 % der Stimmen und auf die Stadt Angermünde mit 20 % Stimmen.

Maßgeblich ist die amtliche Einwohnerzahl des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik zum 30. 06. des Vorjahres. Bei Verbandsmitgliedern, die nur für einzelne Ortsteile Mitglied im Zweckverband sind, ist die maßgebliche Einwohnerzahl der Ortsteile die von den Einwohnermeldeämtern zum 30.06. des Vorjahres festgestellte Einwohnerzahl. Die Stimmzahl ist, soweit Änderungen der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder dies erforderlich machen, zum 01.07. jeden Jahres durch Änderung der Verbandssatzung anzupassen.

Die danach ermittelten Stimmzahlen der einzelnen Verbandsmitglieder ergeben sich wie folgt:

	Mitglieder	Stimmzahl
1.	Angermünde	31
2.	Schwedt/Oder	121
3.	Casekow	25
4.	Gartz(Oder) für die Ortsteile Gartz(Oder), Geesow und Hohenreinkendorf	27
5.	Hohenselchow - Groß Pinnow	10
6.	Mescherin	9
7.	Tantow	8
8.	Berkholz – Meyenburg	13
9.	Mark Landin	12
10.	Pinnow	10
11.	Schöneberg	10
12.	Passow	18
13.	Gramzow für den Ortsteil Polßen	3
14.	Zichow	7
	Gesamt:	304

§ 3 Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, im Gebiet seiner Mitglieder die Trinkwasser- und Betriebswasserversorgung durchzuführen.

(2) Der Zweckverband hat die Aufgabe, im Gebiet seiner Mitglieder die Schmutzwasserentsorgung durchzuführen.

(3) Der Zweckverband kann über die Absätze (1) und (2) hinaus wasserwirtschaftliche Aufträge für die Verbandsmitglieder und öffentlich-rechtliche Körperschaften ausführen und die Verwaltung, Betriebsführung und den Betrieb für Wasser- und Abwasserverbände übernehmen.

(4) Der Zweckverband kann sich an anderen Wasserversorgungsunternehmen beteiligen sowie Wasserlieferungs- bzw. Wasserbezugsverträge und Abwasserableitungsverträge abschließen.

(5) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen und Verordnungen.

(6) Soweit Aufgaben von den Verbandsmitgliedern auf den Zweckverband übertragen werden, geht das für die Aufgabenwahrnehmung eingesetzte Anlagevermögen entschädigungslos auf den Zweckverband über, wenn der Zweckverband das Anlagevermögen für die Aufgabenerfüllung benötigt und die im Zusammenhang mit dem Anlagevermögen stehenden Verbindlichkeiten übernimmt.

Die Beteiligten können abweichende Regelungen treffen.

(7) Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband über alle Vorhaben und Maßnahmen in ihrem Gebiet, die die Aufgaben des Zweckverbandes berühren, zu unterrichten, ihm jederzeit Auskunft zu erteilen sowie Akten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Vorkaufsrechte, Satzungsrechte und sonstige Rechte der Mitgliedergemeinden, die nicht kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung auf den Zweckverband übergegangen sind, werden die Mitglieder zugunsten des Zweckverbandes ausüben, falls und soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlich ist.

§ 4

Benutzung von Grundstücken der Verbandsmitglieder durch den Zweckverband

(1) Soweit die Verbandsmitglieder dem Zweckverband die in ihrem Eigentum stehenden oder ihrer Verfügung unterliegenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zur Errichtung und zum Betrieb von Leitungen und anderen der Ver- und Entsorgung innerhalb und außerhalb der Gemarkung dienenden Anlagen zur Verfügung stellen, erfolgt dies unentgeltlich.

(2) Tritt durch eine Benutzung sonstiger Grundstücke der Verbandsmitglieder durch den Zweckverband eine Beeinträchtigung dieser Grundstücke ein, so leistet der Zweckverband eine Entschädigung, wenn die Beeinträchtigung so erheblich ist, daß sie dem betroffenen Verbandsmitglied nicht ohne Entschädigung zugemutet werden kann.

(3) Grundstücke der Verbandsmitglieder, die Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes dienen, dürfen nur veräußert oder belastet werden, wenn Dienstbarkeiten oder sonstige dingliche Rechte zugunsten des Zweckverbandes bestellt worden sind. Die Verbandsmitglieder können die Entfernung stillgelegter oder ungenutzter Rohrleitungen einschließlich aller zugehörigen Anlagen ohne wichtigen Grund nicht verlangen.

Das gleiche gilt bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes. Verbandsmitglieder, die aus dem Zweckverband ausscheiden, sind verpflichtet, in den Straßen, Wegen und Plätzen gebaute überörtliche Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes bis zum Ablauf der geplanten Nutzungsdauer der Anlagen unentgeltlich zu belassen, sofern wichtige Gründe nicht entgegenstehen.

(4) Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband von Planungen und Ausführungen von Maßnahmen, die zu größeren Neubauten oder Umverlegung von Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes führen, zu unterrichten. Der Zweckverband kann innerhalb von 6 Wochen Änderungsvorschläge vorbringen, wenn seine Interessen den Planungen des Verbandsmitgliedes entgegenstehen sollten. Dies gilt entsprechend für Maßnahmen des Zweckverbandes, die zu einer Änderung bei Anlagen des Verbandsmitgliedes führen. Die beiderseitigen Interessen sind gegeneinander abzuwägen. Der Zweckverband hat die beanspruchten Verkehrsräume und sonstigen Grundstücke der Verbandsmitglieder nach Beendigung der Bauarbeiten auf seine Kosten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewährleistungsfrist regelt sich nach der jeweils gültigen VOB.

(5) Wird durch Maßnahmen eines Verbandsmitgliedes eine Umlegung oder Änderung von Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes notwendig, so wird der Zweckverband diese nach Aufforderung durch das Verbandsmitglied in angemessener Frist durchführen. Die Kosten hierfür werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen getragen:

5.1 Sind die umzulegenden oder zu ändernden Anlagen älter als 50 Jahre, so trägt der Zweckverband die Kosten allein.

5.2 Sind die umzulegenden oder zu ändernden Anlagen nicht älter als 50 Jahre, so tragen das Verbandsmitglied und der Zweckverband die Kosten je zur Hälfte. Abweichend davon trägt das Verbandsmitglied die Kosten allein, wenn es schon vor der Errichtung der Anlagen die spätere Notwendigkeit seiner Maßnahmen kannte und den Zweckverband hiervon nicht rechtzeitig unterrichtet hat.

5.3 Ist mit der Umlegung und/oder Änderung von Anlagen eine größere Leistungsnennweite oder durch eine gleichzeitige Erneuerung ein Wertzuwachs für den Zweckverband verbunden, so werden die dadurch entstehenden Mehrkosten vom Zweckverband getragen.

(6) Neu eintretende Verbandsmitglieder haben Rechte, die zum Betrieb vorhandener Ver- und Versorgungsanlagen auf Grundstücken Dritter erforderlich sind, auf ihre Kosten zugunsten des Zweckverbandes zu erwerben oder dem Zweckverband Ersatz zu leisten, wenn dieser solche Rechte erwirbt.

(7) Für den Fall, daß gesetzliche Vorschriften andere Regelungen treffen, gelten diese ab dem Zeitpunkt ihrer Gültigkeit.

§ 5

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsvorsteher
- der Verbandsvorstand

§ 6

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Vertretern der Verbandsmitglieder zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung, mit Ausnahme der Stadt Schwedt, die zwei Vertreter in die Verbandsversammlung entsendet. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

(2) Amtsfreie Gemeinden werden in der Verbandsversammlung durch ihren Bürgermeister vertreten. Die Vertreter in der Verbandsversammlung kraft Amtes werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren allgemeinen Vertreter im Amt vertreten.

(3) Sonstige Vertreter der Gemeinden in der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus Dienstkräften des Verbandsmitgliedes oder des Amtes, dem sie angehören, gewählt. Sind mehrere Vertreter und Stellvertreter zu entsenden, so werden diese nach den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Ausschüsse bestellt.

Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl, Bestellung oder der Entsendung des Mitglieds wegfallen. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.

(4) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Verbandsversammlung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so findet auf die Bestimmung des Nachfolgers Absatz 3 entsprechende Anwendung.

(5) Nach Ablauf der Wahlperiode des Verbandsmitgliedes bleiben Vertreter und Stellvertreter solange Vertreter in der Verbandsversammlung, bis die neu gewählten Kommunalvertretungen einen Vertreter und Stellvertreter für die Abordnung in die Verbandsversammlung bestellt haben.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie entscheidet über alle Aufgaben, soweit gesetzlich oder durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen.

(2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Angelegenheiten:

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
3. die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Abgaben,
4. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und die Aufnahme von Krediten,
5. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
6. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung,
7. die Wahl und Abwahl des Verbandsvorstehers und seines Vertreters,
8. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes und dessen Vertreter,
9. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,

10. die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
11. die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung im Fall des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder die Auflösung des Zweckverbandes,
12. die ihr gesetzlich ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter einer Gemeinde zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung, in gleicher Weise wählen sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden für die Dauer ihrer Wahlzeit nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

(2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, mindestens zweimal im Jahr, bei Bedarf öfter, zu einer Sitzung ein.

Sie muß außerdem einberufen werden, wenn der Verbandsvorsteher oder der Vorstand oder ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung dies, unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) Die Einberufung der Verbandsversammlung muß mit einer Frist von 14 Tagen erfolgen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, worauf gegebenenfalls in der Ladung hinzuweisen ist.

(4) Über eine Angelegenheit, die keinen Aufschub duldet, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß 14 Tage vor dem Tage der Sitzung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn $\frac{3}{4}$ der Stimmen vertreten sind und der Aufnahme dieser Angelegenheit in die Tagesordnung zustimmen.

§ 9

Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung und die anwesenden Vertreter der Gemeinden wenigstens die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmenzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Die anwesenden Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände müssen auch in diesem Fall die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.

(2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter der Mitglieder sowie das diesen zustehende Stimmrecht aufzustellen. Das Verzeichnis ist vor der 1. Abstimmung zur Einsicht offen zu legen. Es ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

§ 10

Beschlussfassung der Verbandsversammlung

(1) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit das Gesetz oder die Verbandsatzung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Schreibt das Gesetz oder die Verbandsatzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vor, zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei der Berechnung nicht mit.

(2) Einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsmitglieder bedarf es zur Beschlussfassung über

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
- b) den Beitritt, das Ausscheiden und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
- c) die Auflösung des Zweckverbandes,
- d) den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung.
- e) die Änderung des Umlagemaßstabes.

(3) Beschlüsse zur Änderung der Verbandsaufgaben bedürfen eine Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung, sowie einer einstimmigen Beschlussfassung.

§ 11

Wahlen

(1) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.

(2) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung gestimmt hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt.

Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Wer durch Wahl der Verbandsversammlung berufen ist, kann durch Beschluß der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 12

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Sie muss mindestens

1. die Zeit und den Ort der Sitzung,
2. die Namen der Teilnehmer,
3. die Tagesordnung,
4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie
5. die Ergebnisse der Abstimmungen enthalten.

(2) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, daß in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat. Dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. Tonbandaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle Mitglieder zustimmen. Sie dürfen nur zur Erleichterung der Niederschrift verwendet werden. Sie sind nach Bestätigung der Niederschrift durch die Verbandsversammlung unverzüglich zu löschen. Die Sätze 4 und 5 gelten nicht für Aufnahmen der Presse.

(3) Die Niederschrift muß vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung unterzeichnet werden. Sie soll spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen.

(4) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 13 Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher als stimmberechtigtem Vorsitzenden kraft Amtes und 4 weiteren Mitgliedern. Der Verbandsvorsteher wird durch seinen allgemeinen Stellvertreter vertreten. Für jedes Vorstandsmitglied wird ein Stellvertreter gewählt.

(2) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und deren Stellvertreter werden durch die Verbandsversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihre Stellvertreter werden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung gewählt.

Je ein Vorstandsmitglied und dessen Vertreter soll aus den Städten Schwedt, Angermünde sowie aus den Amtsbereichen Amt Oder-Welse und Amt Gartz (Oder) sein.

Dem Verbandsvorstand können neben den Mitgliedern der Verbandsversammlung sachkundige Einwohner und Dienstkräfte des Zweckverbandes oder der Verbandsmitglieder als beratende Mitglieder ohne eigenes Stimmrecht angehören. Ihre Anzahl ist auf 3 beschränkt.

(3) Der Verbandsvorstand wählt seinen Schriftführer. Zu Schriftführern können Vorstandsmitglieder oder Bedienstete des Zweckverbandes gewählt werden.

(4) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Die Verbandsversammlung kann im Rahmen der Entschädigungssatzung beschließen, daß die Mitglieder des Vorstandes ein ihrer Tätigkeit angemessenes Sitzungsgeld erhalten.

(5) Die Verbandsversammlung kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes mit einer Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung vorzeitig abwählen.

(6) Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 14 Einberufung und Sitzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, schriftlich mit einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Auf Verlangen mindestens eines Vorstandsmitgliedes wird der Vorstandsvorsteher eine Sitzung des Vorstandes einberufen.
- (2) In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, jedoch der Mitteilung der Tagesordnung. In der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.
- (3) Mitglieder des Vorstandes, die am Erscheinen verhindert sind, teilen dies unverzüglich dem Vorstandsvorsteher und ihrem Stellvertreter mit.
- (4) Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder können ohne Stimmrecht an allen Sitzungen teilnehmen.
- (5) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen einzelner es erfordern.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Versammlung nach Vorlage durch den Vorstandsvorsteher vor. Daneben obliegen dem Vorstand nachfolgende Aufgaben zur dauernden Erledigung:

1. Vorbereitung des Erlasses, der Änderung, Ergänzung sowie Aufhebung von Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes,
2. Vorschläge über die Aufnahme neuer Mitglieder
3. Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge
4. Aufstellung der Stellenübersicht
5. Vorbereitung der ergänzenden Bedingungen zur Verordnung über 'Allgemeine Bedingungen' für die Wasserversorgung (AVB-Wasser) sowie der Abwassereinleitungsbedingungen
6. Erarbeitung von Vorschlägen über die Höhe von Gebühren, Beiträgen, privatrechtlichen Entgelten sowie der Verbandsumlage
7. Beschlussfassung über den Abschluss von Verträgen zur Beschaffung von Waren, Bau- und Dienstleistungen mit einem Wert über 250.000,00 € im Rahmen des von der Versammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes.

§ 16 **Beschlussfassung des Vorstandes**

(1) Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mindestens 3 der Vorstandsmitglieder anwesend oder vertreten sind. § 9 Abs.1 Satz 2 gilt entsprechend. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, worauf gegebenenfalls in der Ladung hinzuweisen ist und wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(2) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmenzahl. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorstehers den Ausschlag.

(3) Beschlüsse, die im Umlaufverfahren gefasst werden, sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst werden.

(4) In dringenden Fällen, wenn die Entscheidung des Vorstandsvorstandes nicht eingeholt werden kann, ist gemäß § 18 Abs. 4 zu verfahren.

(5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift aufzuzeichnen. Zu dokumentieren sind mindestens der Anlass des Beschlusses, das Abstimmungsergebnis sowie der genaue Wortlaut des Beschlusses. Die Beschlüsse sind in ein Beschlussbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorstandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 17 **Verbandsvorsteher**

(1) Der Verbandsvorsteher und sein Vertreter werden von der Versammlung gewählt.

(2) Der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich tätig. Er wird für die Dauer von acht Jahren gewählt; mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Die Versammlung kann den Vorstandsvorsteher vor Ablauf der Wahlzeit im Zweckverband abwählen. Für den Antrag auf Abwahl ist die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Versammlung erforderlich. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung der Versammlung muß eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Dem Vorstandsvorsteher ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluß über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Versammlung.

(3) Der Vorstandsvorsteher muß die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und ausreichende Erfahrungen für die wahrzunehmende Aufgabe nachweisen. Die Stelle des hauptamtlichen Vorstandsvorstehers ist öffentlich auszuschreiben. Im Anstellungsvertrag des hauptamtlichen Vorstandsvorstehers sind die Befristung gemäß Abs. 2 Satz 2 und die Möglichkeit einer vorzeitigen Abwahl gemäß Absatz 2 Satz 3 zu berücksichtigen.

(4) Der Vertreter des Vorstandsvorstehers ist ehrenamtlich tätig. Er wird aus der Mitte der Versammlung oder aus den Dienstkräften des Zweckverbandes gewählt.

§ 18

Stellung, Aufgaben des Verbandsvorstehers

(1) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Versammlung, die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, bereitet die Beschlüsse der Versammlung vor und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Die Versammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.

(2) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist zuständig für die Einstellung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter. Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter werden durch den Verbandsvorsteher unterzeichnet.

(3) Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, werden dem Verbandsvorsteher folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:

Abschluss von Verträgen zur Beschaffung von Waren, Bau- und Dienstleistungen bis zu einem Wert von 250.000,- € im Rahmen des von der Versammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes.

(4) In dringenden Fällen, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Versammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsteher gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Versammlung, anstelle der Versammlung oder des Vorstandes. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verbandsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Eilentscheidung ist dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Das zuständige Organ kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.

§ 19

Verpflichtende Erklärungen

Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter und dem Vorsitzenden der Versammlung oder seinem Vertreter unterzeichnen. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung genügt die Unterschrift des Verbandsvorstehers oder seines Vertreters. Erklärungen, die nicht den Formvorschriften der Verbandssatzung und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit entsprechen, binden den Zweckverband nicht.

§ 20

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinn-gemäße Anwendung. An die Stelle der Haushaltssatzung tritt der Wirtschaftsplan, an die Stelle der Jahresrechnung der Jahresabschluß.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21

Prüfung des Jahresabschlusses

Der Verbandsvorsteher schlägt im 1. Halbjahr des laufenden Wirtschaftsjahres der zustän-digen Stelle gemäß § 117 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Gemeindeordnung den von der Verbandsversammlung bestimmten Abschlussprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses vor. Der Vorschlag kann auf mehrere Prüfungsjahre bezogen sein. Der Jahresabschluß und die Prüfungsergebnisse sind dem Verbandsvorstand und den Verbandsmitgliedern zu ü-bergeben. Jedes Verbandsmitglied hat Anspruch auf Einsichtnahme in die kompletten Un-terlagen. Der Beschluss der Versammlung über den Jahresabschluß, die Entlas-tung des Verbandsvorstehers und die Gewinnverwendung ist bekannt zu machen (siehe § 24).

Gleichzeitig ist der Jahresabschluss einschließlich Bestätigungsvermerk eine Woche öffent-lich auszulegen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen.

§ 22

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt Beiträge und Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes und privatrechtliche Ent-gelte.

(2) Soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Umlage.

(3) Der Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder durch eine Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beizutragen haben, bestimmt sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Einwohnerzahl aller Verbands-mitglieder. Maßgeblich ist hierbei die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl jeweils zum 30. Juni des Vorjahres.

(4) Die Höhe der Verbandsumlage und der von einzelnen Verbandsmitgliedern zu tragende Anteil, ist in der Satzung zum Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr neu festzulegen.

(5) Die Festlegung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 23 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Die Verbandsversammlung kann beschließen, daß die Mitglieder der Verbandsversammlung einer Ihrer Tätigkeit angemessenes Sitzungsgeld erhalten. Das Nähere regelt eine Entschädigungssatzung.

(2) Der Zweckverband hat das Recht, Angestellte und Arbeiter zu beschäftigen.

§ 24 Bekanntmachung

(1) Satzungen sind in ihrem vollen Wortlaut in der durch die Bekanntmachungsverordnung vorgeschriebenen Form bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung, unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

(2) Satzungen sind vom Vorstandsvorsteher oder dessen Vertreter zu unterzeichnen und öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Verbandssatzung und sonstige Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark bekannt gemacht. Mitglieder des Zweckverbandes haben in der in ihrer Hauptsatzung für Bekanntmachungen bestimmten Form auf die Veröffentlichungen der Satzungen im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark hinzuweisen.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die Bekanntmachung nach Abs. 3 Satz 1 und 2 für diese Teile dadurch ersetzt werden, daß sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Dienstzeiten im Dienstgebäude des Zweckverbandes für 3 Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird.

(5) Die Ersatzbekanntmachung nach Absatz 4 wird vom Vorstandsvorsteher angeordnet. Die Anordnung muß genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung und Vorstandssitzung werden 14 volle Tage vor der Sitzung in der „Märkischen Oderzeitung“, Regionalausgabe „Uckermark-Anzeiger“, Erscheinungsort Schwedt und Angermünde bekannt gemacht.

(7) Sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen gemäß Absatz 6.

(8) Über den Vollzug der Bekanntmachungen ist ein Nachweis zu den Akten zu nehmen.

§ 25 Änderung der Verbandssatzung und Auflösung des Zweckverbandes

Für die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg.

§ 26
Aufsichtsbehörde

Der Zweckverband untersteht der Rechtsaufsicht des Landrates des Landkreises Uckermark.

§ 27
Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Schwedt/Oder, den 22.06.2005

gez.
Hans-Ulrich Unke
Verbandsvorsteher